

## FAQ – Fragen und Antworten zum Thema Nichtraucherschutz

Stand: Mai 2009

**(Die Beantwortung der Fragen erfolgt entsprechend den verabschiedeten Begründungen zum Nichtraucherschutzgesetz und zum Änderungsgesetz.)**

### **Warum sind gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz notwendig?**

Tabakrauch ist nach Einschätzung des internationalen Krebsforschungszentrums der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der gefährlichste vermeidbare Innenraum-Schadstoff und eine wesentliche Ursache für Luftverschmutzung.

Wird Tabakrauch vom Menschen über die Atemluft aufgenommen, spricht man von einer Passivrauch-Belastung oder Passivrauchen.

Der Passivrauch besteht sowohl aus gasförmigen als auch aus partikelförmigen Substanzen (sog. Feinstaub). Diese winzigen Partikel gelten als besonders gefährlich, weil sie tief in die Lunge vordringen können.

In Innenräumen lagern sie sich zudem an Wänden, Decken oder Gegenständen ab und werden von dort - noch lange Zeit nach der letzten Zigarette - wieder an die Umgebung abgegeben. Heute wissen wir, dass sich im Zigarettenrauch mehr als 4.000 chemische Verbindungen finden, von denen über 60 als krebserregende Substanzen eingestuft werden. Zu diesen Substanzen zählen etwa Arsen, Benzol, Cadmium, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder N-Nitrosamine.

Bereits schon nach wenigen Minuten nach Passivrauch-Exposition schädigen die über die Lunge in den Blutkreislauf aufgenommenen toxischen Stoffe den menschlichen Organismus und es verändern sich u.a. die Zusammensetzung des Blutes und die Gefäßwände.

### **Passivrauchen schadet jedem!**

Besonders Kinder und Jugendliche sind vor Passivrauch-Belastungen z.B. während ihrer Freizeitaktivitäten, beim Besuch von Diskotheken, beim Aufenthalt in Internet-Cafés zu schützen.

Tabakrauchfreie Bildungs-, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gastronomieangebote für Kinder und Jugendliche sind deshalb äußerst wichtig. Nachweislich führt mehr Tabakrauchfreiheit in der Öffentlichkeit zu einer Reduzierung des Tabakkonsums bzw. zur Vermeidung des Tabakkonsums.

In Deutschland sterben täglich 9 bis 10 Menschen an den Folgen des Passivrauchens (überwiegend an Herzinfarkt, Schlaganfall, Lungenkrebs sowie chronischen Lungenerkrankungen).

Passivrauchen ist also ein wesentlicher Faktor für das Sterberisiko in Deutschland.

Es ist daher ein hohes gesundheitspolitisches Ziel, die Menschen vor den erheblichen Folgen des Passivrauchens zu schützen. Dabei geht es keinesfalls um eine Verfolgung oder gar Kriminalisierung der Raucherinnen und Raucher. Vielmehr muss ein effektiver Schutz für die Mehrheit der Bevölkerung (die Nichtraucherinnen und Nichtraucher) sowie insbesondere für Kinder und Jugendliche in öffentlichen Räumen sichergestellt werden.

Freiwillige Regelungen und Vereinbarungen haben in der Vergangenheit nicht zu einem effektiven Nichtraucherschutz geführt.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Tabakrahenkonvention der Weltgesundheitsorganisation im Dezember 2004 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, an öffentlichen Orten wirksame Maßnahmen des Nichtraucherschutzes zu ergreifen.

Entsprechend ihren gesetzgeberischen Kompetenzen haben Bund und Länder in enger Abstimmung gesetzliche Regelungen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit erarbeitet.

# Allgemeine Fragen zum Gesetz

## Seit wann gilt das Berliner Nichtraucherschutzgesetz?

Das Berliner Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz – NRSG) wurde am 16. November 2007 verkündet. Es ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

## Warum wurde das Berliner Nichtraucherschutzgesetz 2009 geändert?

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2008 über Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen der Nichtraucherschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg und Berlin zu entscheiden. Die Verfassungsbeschwerde gegen das Berliner Nichtraucherschutzgesetz beanstandete das Fehlen von Ausnahmen vom Rauchverbot für die getränkegeprägte Kleingastronomie.

In seinem Urteil vom 30. Juli 2008 erklärte das Bundesverfassungsgericht Teile der beiden Ländergesetze für verfassungswidrig und forderte die Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2009 Neuregelungen zu treffen. Diese müssen sicherstellen, Ausnahmen vom Rauchverbot so zu gestalten, dass von diesen auch die getränkegeprägte Kleingastronomie zur Vermeidung einer besonders stark wirtschaftlichen Belastung miterfasst werden.

In der Umsetzung der Vorgabe hat das Abgeordnetenhaus von Berlin daraufhin das Erste Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 14. Mai 2009 verkündet worden und seit dem 28. Mai 2009 in Kraft. Es umfasst neben der zusätzlichen Ausnahmeregelung für die getränkegeprägte Kleingastronomie auch eine Erweiterung der Rauchverbote indem Freizeiteinrichtungen mit einbezogen werden. Zudem ist nun eine Ausnahmeregelung für Shisha-Gaststätten (also Wasserpfeifen-Gaststätten) im Gesetz enthalten.

## Wie sehen die Gesetzgebungen zum Nichtraucherschutz in anderen Bundesländern aus?

In allen Bundesländern wurden Nichtraucherschutzgesetze verabschiedet, in denen das Rauchen u.a. in öffentlichen Gebäuden und in Gaststätten untersagt wird. Seit Januar 2008 ist in allen Bundesländern der Nichtraucherschutz gesetzlich geregelt. Bis zum 31.12. 2009 müssen die Landesgesetzgeber die bestehenden Nichtraucherschutzgesetze entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.08 novellieren.

## Wie wird „Rauchen“ definiert?

Das Berliner Nichtraucherschutzgesetz selbst enthält keine Definition des Rauchens.

Nach allgemeiner Verkehrsauffassung ist darunter das Einatmen des Rauchs verbrennender Pflanzenteile (getrockneter Tabakblätter) zu verstehen. Dabei werden alle Tabak-Produkte (wie z.B. Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, auch Kräuterzigaretten) sowie das Inhalieren des Rauchs mittels Pfeife oder Wasserpfeife und das Rauchen unter Verwendung anderer Hilfsmittel mit erfasst.

## Wo ist das Rauchen in Berlin verboten?

Die Regelungen zum Nichtraucherschutz beziehen sich auf Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume, die der Öffentlichkeit oder auch nur begrenzten Personenkreisen öffentlich zugänglich sind. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Zugangsrechte an. Geschlossene Räume sind solche, die von Dach und Wänden umschlossen sind, unabhängig vom Baumaterial (also auch Mehrzweckhallen und Zelte) und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde.

Veranstaltungen im Freien, in Biergärten, Sportplätzen und in Sportstadien sind somit vom Berliner Nichtraucherschutzgesetz nicht betroffen.

## Das Rauchverbot gilt in folgenden Bereichen:

- im Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhaus von Berlin,

- in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Behörden der Berliner Verwaltung und Gerichten,
- in Gesundheitseinrichtungen, z.B. Krankenhäusern, Tageskliniken, Institutsambulanzen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- in Kultur- und Freizeiteinrichtungen, z.B. Theatern, Kinos, Museen, Spielhallen, Spielcasinos, Internet-cafés,
- in Sporteinrichtungen,
- in Bildungseinrichtungen, z.B. Hoch- und Fachhochschulen sowie Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- in Heimen,
- in Gaststätten, einschließlich Diskotheken und Clubs,
- in Verkehrsflughäfen.

Bereits seit mehreren Jahren besteht zudem in Schulen und Kindertagesstätten sowie auf dem dazugehörigen Gelände ein absolutes Rauchverbot (Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004, Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005).

### **Sieht das Nichtraucherschutzgesetz Ausnahmen vom Rauchverbot vor?**

Ja, aus Gründen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sieht das Nichtraucherschutzgesetz in seinen §§ 4 und 4a Ausnahmen vor.

Das Rauchverbot gilt nicht:

- in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen;
- in entsprechend ausgewiesenen Räumen in einigen Einrichtungen wie u.a. in psychiatrischen Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, in der Palliativmedizin bei der Betreuung Schwerstkranker, im Maßregelvollzug und in der Behindertenhilfe;
- in extra ausgewiesenen, völlig vom Nichtraucherbereich abgetrennten und geschlossenen Nebenräumen in (Mehrraum-) Gaststätten;
- in der getränkegeprägten Kleingastronomie, wenn
  - die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt,
  - die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
  - Personen unter 18 Jahren der Zutritt nicht gestattet wird,
  - keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden,
  - die Gaststätte durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist und
  - der Betrieb der Rauchergaststätte der zuständigen Behörde angezeigt wurde;
- in Shisha-Gaststätten, wenn
  - überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird,
  - keine alkoholischen Getränke verabreicht werden,
  - Personen unter 18 Jahren der Zutritt nicht gestattet wird und
  - die Gaststätte im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätte gekennzeichnet ist.

### **Gibt es weitere Ausnahmeregelungen?**

Nein. Ausnahmen vom Rauchverbot gibt es nur unter den im Nichtraucherschutzgesetz genannten Voraussetzungen. Darüber hinausgehende Ausnahmen können auch im Einzelfall nicht zugelassen werden.

### **Welche Folgen haben Verstöße gegen das Rauchverbot?**

Nach dem Berliner Gesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz eines bestehenden Rauchverbotes raucht. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden.

Wer das Hausrecht einer Einrichtung inne hat oder eine Gaststätte betreibt, ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Rauchverbots umzusetzen. Die Person handelt ordnungswidrig, wenn sie keine Maßnahmen ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden bzw. wenn sie die

gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer Rauchergaststätte oder einer Shisha-Gaststätte nicht einhält.

Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung oder Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belangt werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

### **Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?**

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind in erster Linie die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung sowie die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten. Für die Überwachung von Ordnungswidrigkeiten sind die Ordnungsämter der Bezirke zuständig. Die Überwachung der Rauchverbote soll möglichst in bereits bestehende Kontrollmechanismen (Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Hygienekontrollen sowie Kontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt) einbezogen werden.

## **Spezielle Fragen zum Gastronomiebereich**

### **Was ist unter dem Begriff „Gaststätte“ zu verstehen?**

Dieser Begriff erfasst alle im stehenden Gewerbe betriebenen Schank- und Speisewirtschaften sowie die für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätten, die von einem selbstständigen Gewerbetreibenden im Reisegewerbe betrieben und von denen aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und deren Betrieb allen Personen oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Dazu gehören z.B. Restaurants, Cafés, Clubs, Imbissangebote, Internetcafés, Stehcafés in Läden, Vereinsgaststätten, Gastronomieangebote in Hotels und Einkaufszentren sowie u.U. auch Events, außerdem Bäckereien, Tabakwaren- und Zeitungsläden, in denen z.B. Kaffee oder belegte Brötchen verkauft werden.

### **Muss eine Gastwirtin bzw. ein Gastwirt einen Raucherraum einrichten?**

Nein, die Gastwirtin bzw. der Gastwirt ist dazu nicht verpflichtet.

### **Unter welchen Voraussetzungen können Raucherräume eingerichtet werden?**

Sofern eine ausreichende Zahl von Räumen (mindestens zwei) vorhanden ist und eine völlige Abtrennung des Raucherraumes vom gesamten Nichtraucherbereich möglich ist, kann ein Raum als Raucherraum eingerichtet werden. Auch in Gaststätten sowie in Vereinsgaststätten in Sporteinrichtungen kann bei entsprechenden Raumkapazitäten ein völlig vom Nichtraucherbereich separierter und geschlossener Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden.

### **Was muss man beim Einrichten eines Raucherraumes beachten?**

Der Raucherraum kann nur in einem vollständig abgetrennten Nebenraum eingerichtet werden. Der Nebenraum muss seiner Größe und Bedeutung nach ein untergeordneter Raum sein. Das heißt, es darf nicht der Hauptgastraum bzw. in Diskotheken nicht der Raum sein, in dem getanzt wird. Der Nebenraum muss eine deutlich geringere Platzzahl als der Nichtraucherbereich aufweisen. Das Betreten der Gaststätte oder der Vereinsgaststätte in Sporteinrichtungen und die Toilettenzugänge müssen ohne Betreten oder Durchqueren des Raucherraumes möglich sein. Die Abtrennung des Raucherraumes muss durch eine verschließbare Tür gewährleistet sein. Trennwände, Raumteiler, Vorhänge, Saloon-Türen, Schiebetüren u. ä. sind nicht erlaubt. Der Raucherraum ist baulich so zu gestalten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung für nicht rauchende Gäste und auch für das Personal ausgeschlossen wird. Der Raucherraum ist von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Ein Verbot des Bedienens in Raucherräumen von Gaststätten im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 NRSg für nicht rauchende Beschäftigte kann auf der Grundlage der Arbeitstättenverordnung durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zu erlassen sein. Auf Grund des Erlasses des Rauchverbotes in Gaststätten lässt

die Natur des Betriebes nunmehr Bedienungsverbote in Raucherräumen von Gaststätten zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu.

### **Ist das Rauchen in der getränkegestützten Kleingastronomie erlaubt?**

Ja, unter Beachtung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen; d.h.:

- wenn die Gaststätte nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt,
- die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
- Personen unter 18 Jahren der Zutritt nicht gestattet wird,
- keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden,
- die Gaststätte durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist und
- der Betrieb der Rauchergaststätte der zuständigen Behörde (den ordnungsrechtlichen Aufgaben entsprechend dem Ordnungsamt) angezeigt wurde.

### **Was ist unter dem Begriff „Gastraum“ zu verstehen?**

Darunter ist die gesamte Grundfläche des öffentlich bzw. für einen bestimmten öffentlichen Personenkreis zugänglichen Raumes einer Gaststätte zu verstehen, gemessen von Wand zu Wand.

### **Was sind vor Ort zubereitete Speisen?**

Die im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutzgesetz verwendete Formulierung „vor Ort zubereitete Speisen“ umfasst Lebensmittel, die in der Gaststätte selbst zubereitet bzw. die küchenmäßig für den Verzehr bearbeitet oder vorbereitet worden sind. Dazu gehört u.a. das Aufwärmen, Schälen, Zerkleinern, Kochen, Rösten, Backen, Braten, Haltbarmachen von Lebensmitteln.

In den sog. Raucherlokalen sind vor Ort zubereitete Speisen wie z.B. selbstgemachte Salate, selbstgebackene Kuchen, belegte Brötchen und aufgewärmte Snacks verboten. Es dürfen dort nur essfertige Speisen (z.B. gekauft oder angeliefert) dem Gast angeboten werden.

### **Ist das Wasserpfeiferauchen in Shisha-Gaststätten erlaubt?**

Ja, unter Beachtung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen:

- wenn im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als Shisha-Gaststätte gekennzeichnet,
- überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird,
- keine alkoholischen Getränke verabreicht werden und
- Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes vom 14. Mai 2009 aufgenommene Ausnahmeregelung zu den Shisha-Gaststätten beruht auf einem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 11. Juli 2008 (VerGH 93 A/08).

### **Sind Vereinsgaststätten auch vom Gesetz betroffen?**

Ja. Da bei Vereinen ein Mitgliederwechsel gegeben ist und Vereinsgaststätten auch von vereinsfremden Sportlerinnen und Sportlern sowie Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden können, sind diese Gaststätten öffentlich zugänglich und unterliegen deshalb auch den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzes. Dies gilt z.B. auch für Raucherclubs.

### **Kann das Rauchen in einer Gaststätte außerhalb des Raucherraumes bei privaten Festlichkeiten oder geschlossenen Gesellschaften erlaubt werden?**

Nein. Das Rauchverbot ist weder zeitlich begrenzt, noch abhängig von den Besucherinnen und Besuchern oder der Durchführung einer Veranstaltung. Die rauchfreien Bereichen sind stets rauchfrei zu halten.

## **Unterliegen Betriebskantinen außerhalb öffentlicher Einrichtungen auch dem gesetzlichen Rauchverbot?**

Ja, wenn sie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind, also insbesondere die Kantine jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

## **Ist der Einbau lufttechnischer Anlagen nicht ausreichend?**

Nein. Lufttechnische Anlagen stellen keine ausreichende Alternative dar. Es gibt bisher EU-weit keinen Nachweis, dass durch solche Anlagen eine gleichwertige Luftqualität wie in einem Nichtraucherzimmer hergestellt werden kann.

## **Warum gilt die Ausnahmeregelung nicht für Diskotheken, zu denen Minderjährige Zutritt haben?**

Die Tabakrauchbelastung in Diskotheken ist besonders hoch. Da insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden müssen, besteht in Diskotheken, zu denen unter 18-Jährige Zutritt haben, ein Rauchverbot ohne Ausnahme.

## **Inwieweit wird der Kinder- und Jugendschutz eingehalten?**

Im Gastronomiebereich wurde für Personen unter 18 Jahren ein generelles Aufenthaltsverbot in allen Raucherbereichen gesetzlich festgelegt. Die Betreiberinnen und Betreiber einer Gaststätte müssen Minderjährigen den Zutritt und Aufenthalt in Rauchergaststätten, Shisha-Gaststätten und Raucherräumen verwehren.

## **Was ist, wenn Gäste sich nicht an das Rauchverbot halten?**

Die Wirtin bzw. der Wirt hat das Hausrecht und muss die Gäste auffordern, das Rauchen einzustellen. Hilft dies nicht, muss er geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß gegen das Rauchverbot zu unterbinden, z.B. die Gäste auffordern, die Gaststätte zu verlassen; unter Umständen muss die Gastwirtin oder der Gastwirt vom Hausrecht Gebrauch machen.

## **Kann ich als Gast die Wirtin bzw. den Wirt anzeigen, wenn sie bzw. er trotz des Gesetzes das Rauchen in der Gaststätte erlaubt?**

Ja. Verweisen Sie zunächst auf das geltende Gesetz. Falls die Wirtin oder der Wirt sich dennoch nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten, können Sie eine Anzeige beim örtlich zuständigen Ordnungsamt erstatten. Verstöße der Gastwirtin oder des Gastwirts gegen das Nichtraucherschutzgesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## **Spezielle Fragen zu Sport-, Kultur-, Freizeit, Verwaltungs- und anderen Einrichtungen**

### **Darf im Freien weiter geraucht werden?**

Im Freien, z.B. auf Märkten, auf Sportplätzen, in offenen Sportstadien, Freilichttheatern, bleibt das Rauchen weiterhin erlaubt. Dort ist die Schadstoffkonzentration im Vergleich zu Innenräumen wesentlich geringer und ein ausreichender Luftaustausch gegeben.

### **Ist das Rauchen bei Sport- und Kultur- und Freizeitveranstaltungen verboten?**

Ja. Das Rauchen ist in allen Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen verboten.

Zu diesen Einrichtungen zählen u.a. Sport- und Schwimmhallen, Bowlingcenter, Kinos, Theater, Ausstellungen, Museen, Internetcafés, Spielhallen und Spielcasinos.

Wenn in diesen Einrichtungen Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gewerblich angeboten werden, sind für diese Bereiche die Regeln des Nichtraucherschutzgesetzes für Gaststätten anzuwenden.

### **Ist das Rauchen in Einkaufszentren verboten?**

Nach § 12 der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten; dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht werden. Diese Bereiche fallen jedoch unter das Nichtraucherschutzgesetz, wenn die übrigen Voraussetzungen des Gaststättenbegriffs erfüllt werden. Insbesondere also in Restaurants, (Steh-) Cafés und Imbisse sowie in Bäckereien, Tabakwaren- und Zeitungsläden, in denen z.B. Kaffee oder belegte Brötchen verkauft werden, ist das Rauchen innerhalb der Einkaufszentren nicht erlaubt.

### **Besteht auch für Hotels ein Rauchverbot?**

Für Hotels (und ähnliche Beherbergungseinrichtungen) sieht das Nichtraucherschutzgesetz ein generelles Rauchverbot nicht vor. Jedoch unterliegen die gastronomischen Bereiche in Hotels (wie z.B. Restaurants, Bars, Cafés) den Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes für Gaststätten. Darüber hinaus sind auch z.B. Aufführungen, Veranstaltungen, Events, Bälle und Tagungen in Hotels vom Nichtraucherschutzgesetz betroffen.

Entweder sind diese Aufführungen, Veranstaltungen usw. entsprechenden Regelbereichen des Nichtraucherschutzgesetzes direkt zuzuordnen, wie z.B. Kulturveranstaltungen, oder sie unterliegen den Nichtraucherschutzregelungen des Gastronomiebereiches, wenn auch Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gewerblich angeboten werden.

### **Sind Dienstleistungseinrichtungen vom Nichtraucherschutzgesetz betroffen?**

Nein. Nur wenn diese Einrichtung einem der im Gesetz genannten Regelbereiche (öffentliche Einrichtungen, Kultur, Freizeit, Sport usw.) zuzuordnen ist (wie z.B. Fitnesszentren, Bowlingcenter den Sporteinrichtungen) oder wenn dort Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gewerblich angeboten werden, finden die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes Anwendung.

### **Wodurch kann die Umsetzung des Rauchverbotes in der Behörde unterstützt werden?**

Empfehlenswerte Maßnahmen sind:

- Festlegung von Regelungen zum Nichtraucherschutz, auch im Umgang mit Verstößen im Rahmen einer Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung,
- Information der Beschäftigten und der Besucherinnen und Besucher (E-Mails, Informationsblätter, Aushänge);
- Beschilderung an den Ein- und Ausgängen;
- Informationen und Aktionen zum Thema Passivrauchen
- Angebote und Informationen zur Raucherentwöhnung;
- Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit des Rauchens außerhalb des Gebäudes oder der umschlossenen Räume.

### **Wer hat bereits Erfahrungen mit der Umsetzung eines Rauchverbotes in der Behörde und kann Auskunft zur praktischen Umsetzung geben?**

Als Ansprechpartnerin für Behörden hinsichtlich praktischer Umsetzungsfragen des betrieblichen Nichtraucherschutzes steht Frau Roswitha Golz der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Tel.: 9028-2007) zur Verfügung.

# Bundesgesetzgebung zum Nichtraucherschutz

## Was regelt das Bundesnichtraucherschutzgesetz?

Das Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 (in Kraft getreten am 1. September 2007) regelt das Rauchverbot in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln, nämlich in

- Behörden, Dienststellen, Gerichten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Bundes sowie in den Verfassungsorganen des Bundes, dazu gehören: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundesministerien und Bundesverfassungsgericht,
- bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
- Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs, dazu gehören: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Luftfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Fähren, Omnibusse und Kraftfahrzeuge (z.B. Taxen), soweit diese der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz dienen,
- Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen.

## Weitere Hilfen

### Nichtraucherschutzgesetz:

- Fachstelle für Suchprävention im Land Berlin  
[fachstelle.suchtpraevention@padev.de](mailto:fachstelle.suchtpraevention@padev.de)
- IHK (Informationen speziell für Gastronomen)  
[http://www.berlin.ihk24.de/servicemarken/branchen/tourismus/Brancheninformationen\\_fuer\\_Gastgewerbe\\_und\\_Tourismus/Rauchfrei.jsp](http://www.berlin.ihk24.de/servicemarken/branchen/tourismus/Brancheninformationen_fuer_Gastgewerbe_und_Tourismus/Rauchfrei.jsp)

### Raucherentwöhnung, Passivrauchen:

- Fachstelle für Suchprävention im Land Berlin  
[fachstelle.suchtpraevention@padev.de](mailto:fachstelle.suchtpraevention@padev.de)
  - Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
[www.bzga.de](http://www.bzga.de)
  - Telefonberatung zur Raucherentwöhnung  
01805 31 31 31 (12 Cent/Min.)
- Deutsches Netz rauchfreier Krankenhäuser (Informationen für Krankenhäuser)  
[www.dnrkf.de](http://www.dnrkf.de)
- Berliner Krebsgesellschaft e.V.  
[info@berliner-krebsgesellschaft.de](mailto:info@berliner-krebsgesellschaft.de)

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.